

„Wollen Sie also nach dem Antrage der Deputation die Petition des Vereins bevollmächtigter Versicherungsbeamter: die Petition durch den gefaßten Beschluß für erledigt erklären?“

Das geschieht einstimmig.

Da es sich um ein Königl. Dekret handelt, haben wir für die Beschlußfassung eine namentliche Abstimmung vorzunehmen, dafern nicht die Königl. Staatsregierung darauf verzichtet.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet.

(Präsident Wirkl. Geh. Rath Dr. Graf von Könneritz übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren! Wir gehen über zu Punkt 3: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den von der Zweiten Kammer bei dem Königl. Dekrete Nr. 22, betr. die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1895 und 1896, unter 2 gefaßten Beschluß.“ (Drucksache Nr. 234.)

(Vergl. R. I. R. S. 150ff. u. R. II. R. 2. Bd. S. 1710.)

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberbürgermeister Geh. Finanzrath a. D. Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Am 18. Januar d. J. hat die hohe Kammer beschlossen, dem Gutachten Ihrer Deputation gemäß, sich mit den in den Jahren 1895/96 vorgekommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden zu erklären, und denselben, soweit verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung zu erteilen. Die Zweite Kammer, an welche das Königl. Dekret über diese summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds gelangt war, hat dann zwar diesen Beschlüssen zugestimmt, aber hierbei noch einen Antrag an die Königl. Staatsregierung zu richten beschlossen des Inhalts, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

„unbeschadet der im Landtag 1871/73 erteilten Ermächtigung zur Veräußerung der Kammergüter und Weinberge, in Zukunft bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Erlös in den Domänenfonds zu fließen hat, sofern dieselben von erheblichem Umfang und Werthe sind, und bei denen insbesondere für die Feststellung des Werthes andere Umstände als der Ertrag, beispielsweise der Bewannungswerth, in Frage kommen, soweit dies ohne Nachtheil thunlich ist, die Genehmigung der Stände vorzubehalten.“

Der Anlaß zu diesem Beschlusse lag nicht in dem Königl. Dekret über die Veränderung bei dem Domänen-

fonds in den Jahren 1895/96, sondern in dem Bekanntwerden eines Vertrags aus dem Jahre 1897 zwischen dem Königl. Finanzministerium und der Stadtgemeinde Dresden über den Verkauf eines Theiles der Dresdner Haide an die Stadtgemeinde. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrags sind in dem Berichte der Zweiten Kammer, Drucksache Nr. 257 wiedergegeben, und es ist dabei auch zum Ausdruck gebracht, daß die jenseitige Kammer, wenn auch keine ernstlichen Bedenken gegen diesen Vertrag zu erheben hatte, doch daraus die Folgerung gezogen wissen wollte, daß künftig bei Veräußerungen von diesem Umfange die ständische Genehmigung vorzubehalten sein möchte. Es war zu erwägen, ob dies mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in § 18 in Einklang zu bringen sei. § 18 der Verfassungsurkunde bestimmt:

„Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden.“

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen, zur Beförderung der Landeskultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie insolge eines gerichtlichen Urtheils oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen nöthig oder gut befunden werden sollten.“

Die Gesetzgebungsdeputation der jenseitigen Kammer erkannte an, daß die erfolgte Veräußerung, der Vertrag zwischen dem Finanzministerium und der Stadtgemeinde, mit dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde übereinstimmt. Sie hat sich aber trotzdem zu diesem Antrage veranlaßt gesehen, um der ständischen Genehmigung Verträge vorzubehalten, wo Verhältnisse zu berücksichtigen und Erwägungen maßgebend wären, die nicht ohne weiteres aus dem Gegenstande selbst sich ergeben, wie beispielsweise bei einer Waldparzelle im Erzgebirge, wo selbstverständlich nur in Frage kommt der leicht zu schätzende Grund- und Bodenwerth und der Werth des anstehenden Holzes. Man nahm an, daß beim Verkauf der Dresdner Haide nach Befinden der Werth als Bauareal noch mehr hätte berücksichtigt werden sollen, und war der Ansicht, daß künftig bei Veräußerungen dieser Art die ständische Genehmigung zweckmäßig wäre. Ihre Deputation nahm Veranlassung, die Königl. Staatsregierung darüber zu hören, wie sie sich zu dieser zweifellos ihre Befugnisse in einigem Maße beschränkenden Vorschrift stellen würde. Die Königl. Staatsregierung erklärte aber der Deputation, daß sie kein Bedenken habe, wenn dieser Antrag der Zweiten Kammer auch